

Samstag

den 5. August

1837.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 1061. (1)

ad Nr. 11004.

Nr. 8221/1283

Lieferungs-Licitation.

Um den Bedarf der vereinten Cameral-Gefällenverwaltung, der Cameral-Bezirksverwaltungen zu Grätz, Marburg und Bruck, und der unterstehenden Gefällsäemter in den verschiedenen Druckarbeiten und Papiersorten für das Verwaltungsjahr 1838, oder auch für die drei aufeinander folgenden Jahre 1838, 1839 und 1840 zu sichern, wird am 17. August l. J. Vormittags um zehn Uhr eine öffentliche Versteigerung im Cameralverwaltungs-Gebäude, im zweiten Saale Nr. 224 abgehalten werden. — Zu diesem Zwecke werden auch schriftliche versiegelte Offerte bis zum Tage der Versteigerung im Bureau des Cameral-Administrators, dann während und bis zum Schlusse der Licitations angenommen und berücksichtigt werden, wenn die Fähigkeit zur Erfüllung der einzugehenden Bedingung auf die in den Licitationsbedingungen vorgezeichnete Art sicher gestellt wird. — In diesen Offerten muß der Anboth bestimmt mit Buchstaben und Ziffern ausgedrückt und angegeben seyn, ob derselbe nur für das Verwaltungsjahr 1838, oder zugleich auch für die Jahre 1839 und 1840 gestellt werde; ferner muß hierin die ausdrückliche Erklärung enthalten seyn, daß sich den festgesetzten Contrahitionsbedingungen gefügt werden will. Erst nach geschlossener mündlicher Licitation wird zur Eröffnung der schriftlichen Offerte geschritten, und den Letztern nur dann der Vorzug gegeben werden, wenn sich der schriftliche Anboth vortheilhafter darstellt, als der Erfolg der mündlichen Versteigerung, und bei ganz gleichen Anbothen wird dem Letztern der Vorzug eingeräumt. Sollten mehrere schriftliche Offerte einen gleichen Anboth enthalten, so wird zwischen denselben durch eine von der Licitationscommission vorzunehmende Verlesung entschieden. — Der billäufige ganzjährige Bedarf, welcher jedoch nicht verdrängt wird und größer oder kleiner ausfallen kann, besteht in folgenden Papiergattungen: 2 Rieß Imperial, 8 Rieß Groß-Regal, 30 Rieß Mittel-Regal, 47 Rieß Groß-Median, 50 Rieß Klein-Median, 80 Rieß Groß-Anker-Kanzlei, 200 Rieß Groß-Johann-

Kanzlei, 4 Rieß Nicolai-Kanzlei, 15 Rieß Post-, 6 Rieß Groß-Anker-Concept, 400 Rieß Weiß-Mittel-Concept, 300 Rieß Blau-Mittel-Concept, 15 Rieß großes Pack-, 80 Rieß Einmach- oder Sackel-, 4 Rieß Fluß- und 30 Rieß Groß-Johann-Druckpapier. — Jede einzelne Sorte an Papier und Druckarbeiten wird besonders ausgerufen, und die Beistellung derselben dem Mindestfordernden überlassen werden; es werden auch Anboth auf theilweise Lieferungen von Papier- oder Druckarbeiten abgesondert angenommen; bei gleichen Preis-anbothen wird aber demjenigen der Vorzug eingeräumt werden, der die Lieferung beider ganz oder doch einer größern Parthie von einem oder dem andern, oder von beiden übernimmt. — Sowohl die Druckarbeiten als die Papiergattungen müssen genau nach den bei der Licitation vorliegenden Mustern, die vorläufig beim Cameralverwaltungs-Deconomate eingesehen werden können, beigestellt werden. — Die Unternehmungslustigen werden zu dieser Licitation mit dem Beisatze eingeladen, daß der Vertrag auf dem Grunde des, nach den nachstehenden Licitationsbedingungen entworfenen, und von dem Contrahenten unterfertigten Licitationsprotocoll in zweifachen Exemplaren abgeschlossen werden wird, wozu der Erstehet den Stempel für ein Exemplar aus Eigenem zu tragen hat, und daß für die richtige Zubaltung des Vertrages eine nach dem Licitationsergebnisse berechnete zehnprocentige Caution in der vorgeschriebenen Art zu leisten ist. — Von der kais. königl. stevermärkischen vereinten Cameral-Gefällenverwaltung. Grätz am 21. Juli 1837.

Licitations-Bedingnisse

zur Sicherstellung des Bedarfes an den verschiedenen Druckarbeiten für die vereinigte Cameral-Gefällen-Verwaltung, die Cameral-Bezirksverwaltungen in Grätz, Marburg und Bruck und die unterstehenden Gefällsäemter, im Laufe des Verwaltungsjahres 1838, oder auf die drei aufeinander folgenden Jahre 1838, 1839 und 1840. — 1. Die stever'sche vereinigte Cameralgefällen-Verwaltung überläßt die Beistellung des Bedarfes an Druckarbeiten für sich, für die drei Cameral-Bezirksverwal-

tungen Grätz, Marburg und Bruck und für die unterstehenden Gefäßämter auf ein ganzes Jahr, d. i. vom 1. November 1837 bis letzten October 1838, oder auch für die drei nacheinander folgenden Verwaltungs-Jahre 1838, 1839 und 1840 an den Mindestforbernden. — 2. Die beizustellenden Sorten müssen genau nach jenen Mustern, welche bei der Licitation vorgewiesen oder noch vorgeschrieben werden, in der Quantität geliefert werden, welche von Fall zu Fall verlangt wird. — 3. Die Ablieferung der Druckereien an das Deconomeat der verschiedenen Cameralgefällen-Verwaltungen oder an die Cameral-Bezirksverwaltungen hat jedesmal gegen ordentliche, vom Kanzleidirector-Referenten oder Amtsvorsteher coramisirte Fassungsscheine und gegen einen vom Lieferanten zu fertigenden Gegenschwein zu geschehen. Diese Fassungsscheine hat der Lieferant seinem Conto beizuschließen, ohne welche keine Zahlungs-Anweisung erfolgt. — 4. Die Bestellungen werden jederzeit mit Bemerkung der Papiersgattung und deren Nr. gemacht, und für den Fall, wenn weniger als ein halber Rieß von der Druckarbeit bestellt würde, wird der Drucklohn dennoch für einen halben Rieß geleistet werden. Wenn aber mehr als ein halber Rieß bestellt würde, wird der Drucklohn nur nach Maß der wirklichen Bestellung Statt finden. Für den Fall, als der Ersteller der Druckarbeiten auch das Papier hiezu zu liefern hätte, darf jedoch für das, zum bestellten Druck verwendete Papier nicht mehr aufgerechnet werden, als Bögen der Zahl nach wirklich verwendet wurden, auch darf das Druckpapier den Preis des bestehenden Papierlieferungscontractes nicht übersteigen. — 5. Der Drucker ist schuldig, jene Art von Druck oder Lettern zu nehmen, welche verlangt wird, ohne daß der Preis eine Aenderung erleide; übrigens ist bei den Druckarbeiten nicht mehr als höchstens oben und unten, dann an dem Seitenrande des Papiers ein Zoll, auch wenn es gefordert würde, hauptsächlich bei den vorgeschriebenen kleinen Papierformaten am Seitenrande nur einen halben Zoll weiß zu lassen. Für jene Druckarbeiten, bei welchen auf einen erforderlichen ganzen Bogen nur wenige Worte an einer oder verschiedenen Stellen, und nur auf Einer Folioseite angebracht sind, wird, wenn auch diese Worte zusammen nicht eine halbe Folioseite des verlangten Papierformates anfüllen würden, doch die Hälfte des, für dieses Format bestimmten Druckerlohnes bezahlt. Endlich sollen von der fertigen Druckerarbeit hundert zu hundert Bögen abgetheilt, zusammengelegt und bemerkt

werden, damit die Vertheilung leichter Statt finden könne. — 6. Die Ausrufspresse für die Druckarbeiten, deren beiläufiger Bedarf zwei Rieß Imperial; achtzig Rieß Groß Ankers-Kanzlei; 25 Rieß Mittel-Regal; 44 Rieß Groß Median; 40 Rieß Klein Median; 6 Rieß Groß Concept; 400 Rieß Mittel Concept, weiß; 75 Rieß Mittel Concept, blau, 8 Rieß Groß Pack; 40 Rieß Einmach- oder Sackel- und 30 Rieß Druckpapier betragen dürfte, werden auf folgende Art bestimmt, und zwar für den Rieß auf a) Groß Johann-Kanzlei 3 fl. 39 kr.; b) Groß Anker-Kanzlei 5 fl. 38 kr.; c) Klein Median 5 fl. 38 kr.; d) Groß Median 6 fl. 11 kr.; e) Groß Regal 10 fl. 29 kr.; f) Imperial 12 fl. 57 kr.; g) Mittel Regal 8 fl.; h) Groß Anker-Concept 5 fl. 38 kr.; i) Mittel Concept, weiß, und mittel Concept, blau 3 fl. 39 kr.; k) Einmach- oder Sackelpapier 3 fl.; l) Packpapier 6 fl. 10 kr.; m) Groß Johann-Druckpapier 3 fl. — 7. Es darf weder für den Setzer noch für die sogenannten Originalien, ohne Rücksicht auf größere oder kleinere Auflagen, im Allgemeinen oder besonders Etwas aufgerechnet werden. Jedoch wird dem Lieferanten der Druckarbeiten zugestanden, daß er a) bei ausdrücklich anempfohlenen und vollzogenen dringenden Nacharbeiten eine besondere Vergütung aufrechnen dürfe, für welche als Fiscalspreis, und zwar für die Größe durch eine Nacht einen Gulden fünfzig Kreuzer und im ähnlichen Falle für den Setzer durch Eine Nacht fünf und fünfzig Kreuzer bestimmt wird. b) Für die Druckerei mit Quersätzen durch das ganze Format nach der geforderten Papiersgattung nebst dem Druckerlohne noch die Hälfte mehr, endlich c) wenn er mit rother Farbe drucken müßte, über den Druckerlohn ebenfalls die Hälfte mehr als die Gebühr, beträgt, ansetzen dürfe. — Die im Absätze b) für die Druckarbeiten mit Quersätzen gestattete Vergütung wird jedoch nur dann geleistet, wenn von der anschaffenden Stelle ausdrücklich und schriftlich verlangt wurde, daß dieser Quersatzendruck mittelst eines Doppeldruckes zu geschehen hat. — 8. Die Druckarbeiten müssen in der vorgeschriebenen und bestellten Art jedesmal gut, genau, geschwind, und zwar, wenn die Bestellung nicht von zu großem Umfange ist, längstens binnen drei Tagen, vom Tage der erhaltenen Bestellung an gerechnet, um so gewisser geliefert werden, als widrigens von Seite der bestellenden Behörde, die schlechte Waare oder fehlerhafte Arbeit zurückgeschlagen, oder nöthigenfalls auf des Ersethers Gefahr und Unkosten der Druck anderswo veranlaßt

werden würde. — 9. Den vierteljährig zum Behufe der Zahlungsanweisung vorzulegenden Conten, sind nebst den Bestellscheinen auch jedesmal die bezüglich:en Muster oder Abdruckssbögen beizulegen, damit die angesprochenen Beträge von der Rechnungsbehörde gehörig liquidirt werden können. — 10. Jeder einzelne Artikel wird übrigens besonders ausgerufen und die Bestellung dem Mindestfordernden überlassen. Es werden jedoch auch Anbothe auf die volle oder theilweise Lieferung der ganzen Druckarbeiten angenommen, und bei gleichen Preisanbothen demjenigen der Vorzug eingeräumt, welcher die Lieferung der größten Parthie übernimmt. — 11. Die vereinigte Cameralgefällen-Verwaltung behält sich zugleich das Recht bevor, im Falle der Ersteher den Licitationsbedingungen dem vollen Umfange nach nicht entsprechen würde, dessen Lieferung auf seine Gefahr und Kosten um was immer für einen Preis besorgen zu lassen, oder Falls sie es zweckmäßig finden sollte, eine neue Licitations auf seine Gefahr und Kosten vorzunehmen. — 12. Zur Sicherstellung der eingegangenen Verbindlichkeiten, hat jeder Ersteher noch vor der Ratification des auf der Grundlage dieser Bedingungen entworfenen Contractes eine zehn procent. Caution bar, oder in öffentlichen nach dem Börsencurse zu berechnenden Staatspapieren, oder auch mittelst annehmbarer Hypotheken, nach dem Verhältnisse des Licitationsergebnisses, zu erlegen und zugleich die Verbindlichkeit zu übernehmen, daß er den Stempel zu einem Contractes-Exemplar aus Eigenem bestreite. — 13. Wird auf das Schärffste und zugleich unter Verlust der Arbeit, der einliegenden Caution, die erst nach Ablauf der Contractsdauer zurückgestellt werden kann, und unter Androhung der sonstigen gesetzlichen Abhandlung verboten, von den anvertrauten Drucksorten etwas zu verkaufen, zu verschenken, jemanden mitzutheilen oder unter was immer für einem Vorwande zurückzubehalten, insbesondere aber von den aufgelegten Zoll-, Verzehrungssteuer, oder Tabak-Paß-Bolleten Registern was immer für einen Gebrauch zu machen. Es wird sich vorbehalten, den Contrahenten dießfalls eigens in Eid zu nehmen; jedenfalls hat derselbe für sich und seine Arbeiter für genaue Inhaltung dieser Contractbedingungen zu haften. — 14. Rückfichtlich jener Lieferung wird ein Contract in zweifacher Ausfertigung abgeschlossen; jeder Ersteher wird jedoch schon durch die Unterfertigung des Licitationsprotocolls für die genaue Einhaltung der Lieferung und der Licitationsbedingungen verantwortlich.

Grätz am 21. Juli 1837.

Licitationsbedingungen

rückfichtlich der Beistellung des Bedarfes der vereinten Cameral-Gesfallsenverwaltung, der drei Cameral-Bezirksverwaltungen Grätz, Marburg und Bruck, und der sonst unterstehenden Gefällsämtler, an Papiersorten im Laufe des Verwaltungsjahres 1838, oder auch der auf einander folgenden Jahre 1838, 1839 und 1840. — 1. Die vereinte Cameralverwaltung überläßt die Beistellung des Bedarfes an Papiersorten für sich, für die drei Cameral-Bezirksverwaltungen Grätz, Marburg und Bruck, und für die unterstehenden Gefällsämtler auf ein ganzes Jahr, d. i. vom 1. November 1837 bis letzten October 1838, oder auch für die drei aufeinander folgenden Verwaltungsjahre 1838, 1839 und 1840, an den Mindestfordernden. — 2) Die beizustellenden Papiersorten müssen genau nach jenen Mustern, welche bei der Licitations vorgewiesen, abgeliefert werden. Zu dem Ende hat jeder Ersteher eigene Muster seiner Fabrikate vorzulegen, welche dem Contracte beigeschlossen werden. — 3. Die Ablieferung der bestellten Papiersorten an das Deconomat der vereinten Cameralverwaltung oder an die Cameral-Bezirksverwaltungen hat jedesmahl gegen ordentliche, vom Kanzleidirector, Referenten oder Amtsvorsteher coramisirte Fassungsscheine, und gegen einen, vom Lieferanten zu fertigenden Gegenschlein zu geschehen. — Diese Fassungsscheine hat der Lieferant seinem Conto beizuschließen, ohne welche keine Zahlungsanweisung erfolgt. — 4. Die Bestellungen werden jederzeit mit Bemerkung der Papiergattung und deren Nummer gemacht. — 5. Als Ausrufspreis für diese Papiersorten, deren beiläufiger noch nicht verbürgter Bedarf in folgenden Gattungen bestehen dürfte: 2 Rieß Imperial, 8 Rieß Groß-Regal, 30 Rieß Mittel-Regal, 47 Rieß Groß-Median, 50 Rieß Klein-Median, 80 Rieß Groß Anker-Kanzlei, 200 Rieß Groß Johann-Kanzlei, 4 Rieß Nicolai-Kanzlei, 15 Rieß Post-, 6 Rieß Groß Anker-Concept, 400 Rieß Weiß Mittel-Concept, 300 Rieß Blau Mittel Concept, 15 Rieß großes Paß-, 80 Rieß Einmach- oder Sackel-, 4 Rieß Fluß- und 30 Rieß Groß Johann-Druckpapier, werden bestimmt, und zwar für den Rieß a) Postpapier mit 5 fl. 47 fr.; b) Groß-Johann-Kanzlei mit 3 fl. 5 fr.; c) Groß Anker-Kanzlei mit 3 fl. 55 fr.; d) Klein Median mit 5 fl. 55 fr.; e) Groß Median mit 7 fl. 8 fr.; f) Mittel-Regal mit 13 fl.; g) Groß-Regal 13 fl. 48 fr.; h) Imperial-Regal mit 14 fl. 25 fr.; i) Weiß Mittel-Concept mit 2 fl.; k)

Blau Mittel-Concept mit 2 fl.; l) Groß Anker-Concept mit 2 fl. 58 fr.; m) Couvert- oder Sackelpapier 1 fl. 24 fr.; n) Packpapier mit 9 fl.; o) Flußpapier mit 56 fr.; p) Groß Johannis-Druckpapier mit 1 fl. 54 fr.; q) Nicolai-Kanzlei mit 3 fl. 17 fr. — 6. Jede Beistellung muß sogleich, die Waare fehlerfrei und von guter Qualität, endlich dem Musterbogen gleich, geliefert werden. — Jede schlechte oder fehlerhafte Papiersorte wird zurückgestoßen, und es steht der bestellten Behörde frei, nöthigen Falls sich die fehlerhafte Papiersorte auf des Lieferanten-Kosten und Gefahr anders woher auf beliebige Weise, allenfalls im Wege einer neuen Licitation zu verschaffen, wenn die Contractbedingungen nicht genau gehalten werden. — 7. Den vierteljährig, zum Behufe der Zahlungsanweisung vorzulegenden Conten, sind die Beistellungsscheine und bezüglichlichen Musterbögen beizulegen, damit die angesprochenen Zahlungsbeträge von der Censurbehörde liquidirt werden können. — 8. Jede einzelne Papiergattung wird besonders ausgerufen, und die Beistellung dem Mindestfordernden überlassen; es werden jedoch auch Anbothe auf die volle oder theilweise Lieferung derselben berücksichtigt, und bei gleichen Anbothen demjenigen der Vorzug eingeräumt, welcher die Lieferung der größten Parthe übernimmt. — 9. Für den Fall, daß der Ersteher außer Grätz domiciliren sollte, hat derselbe während der Dauer des Contractes einen bevollmächtigten Gewaltsträger in Grätz zu bestellen, da die Lieferungen jedesmahl im Orte Grätz, und zwar unmittelbar an das bestellende Amt zu geschehen haben. — 10. Zur Sicherstellung der eingegangenen Verbindlichkeiten, für welche jedoch der Ersteher schon durch Unterfertigung des Licitationsprotocoll's verantwortlich bleibt, hat jeder Ersteher noch vor der Ratification des, auf der Grundlage dieser Bedingungen entworfenen Contract's eine zehnprocentige Caution bar oder in öffentlichen, nach dem Börsencourse zu berechnenden Staatspapieren, oder auch mittelst annehmbarer Hypothesen nach dem Verhältnisse des Licitationsergebnisses zu erlegen, und zugleich die Verbindlichkeit zu übernehmen, daß er den Stempel zu Einem Contractsexemplare aus Eigenem bestreite. — 11. Die Caution wird erst nach Ablauf der Contractsdauer und nach Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeiten zurückgestellt. — Grätz am 21. Juli 1837.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1019. (2) Nr. 1973.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Rupertsdorf zu Neustadt, als Realinstanz, wird allgemein kund ge-

macht: Es sey über Ansuchen der hiesigen Depositen- und Waisencassa gegen Jacob Rohrmann, in die executiv Versteigerung der, dem Gegner eigenthümlichen, der Spitalsgült Rudolphswerth sub Nr. 23^{1/16} et 23^{2/3} eindienenden, zu Glatteneg gelegenen, gerichtlich auf 500 fl. M. M. geschätzten behausten Realität nebst einer dazu gehörigen Mahlmühle, und des in Blattnisse gelegenen, dem Gute Stauden sub Berg-Nr. 14, ins Bergrecht eindienenden Weingartens sammt An- und Zugehör, im gerichtlichen Schätzungswerte pr. 50 fl. M. M., wegen, aus dem Contumazurtheile vom 18. November 1836, 3. 3010, schuldigen Capitale pr. 104 fl. M. M. nebst 5 % Zinsen c. s. c. gewisliget, und wegen deren Vornahme drei Teilbittungstermine, als: auf den 23. August, 23. September und 23. October 1837, jedesmahl von 9 — 12 Uhr Vormittags in loco der Realität mit dem Anhange anberaumt worden, daß, falls diese Realitäten um den gerichtlich erhobenen Schätzungswert oder darüber nicht an Mann gebracht werden sollten, solche bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würden.

Wozu die Licitationslustigen am obbesagten Tage und Stunde mit dem Beisage zu erscheinen eingeladen werden, daß die dießfälligen Licitationsbedingungen während den Amtsstunden hiermit eingesehen werden können.

Bezirksgericht Rupertsdorf zu Neustadt am 12. Juli 1837.

3. 1034. (2)

E d i c t.

Nr. 1104/290

Das vereinte Bezirksgericht Radmannsdorf macht hiemit bekannt: Man habe auf Anlangen des Peter Krail aus Kleinig, um öffentliche Teilbittung seiner Hafnerwerkstätte sammt dem dabei liegenden Grundstücke bei dem gemauerten Kreuz ober der Straße außer Neumarkt, der Herrschaft gleichen Namens sub Urb. Nr. 290/203 dienstbar, den Tag auf den 17. August l. J. Früh 9 Uhr in loco der Realität bestimmt.

Wozu die Kauflustigen mit dem Beisage eingeladen werden, daß diese Realität um den Betrag von 300 fl. ausgerufen wird, und daß die Licitationsbedingungen in dieser Gerichtskanzlei eingesehen werden können.

Vereintes Bezirksgericht Radmannsdorf am 7. Juli 1837.

3. 1070. (1)

Kundmachung.

In dem Hause Nr. 8, in der Caspuzinervorstadt, nächst der Wiener-Commercial-Straße, sind zwei feuersichere, trockene und zu jeder Speculation geeignete Magazine und eine kleine Schupfe, für die zukünftige Michaeli-Zeit zu vermietthen.

Das Nähere ist beim Hauseigenenthümer daselbst einzuhohlen.

Fremden-Anzeige

der hier Angekommenen und Abgereisten.

Den 31. Juli 1837.

Hr. Serapis Serrano, und Hr. Crisanto Martinez, Doctoren, beide v. Salzburg n. Triest. — Hr. Benedetto Gentile, Handelsmann, von Triest nach Triest. — Hr. Hermann Daublebsky Freih. v. Sternel, k. k. Gubernial-Concipist, von Klagenfurt nach Triest. — Hr. Otto Daublebsky Freih. v. Sternel, von Klagenfurt n. Klagenfurt. — Hr. Jac. Faccanon, Wefiger, von Triest.

Den 1. August. Hr. John Nicholl, Privater, und Hr. Alex. v. Nesbitt, englischer Edelmann, beide von Triest nach Wien. — Hr. Johann Platner, Advocat; Hr. Nicolaus Pertsch, Architect, und Hr. Fr. Langer, Handelsmann, alle drei von Triest nach Rohitsch. — Hr. Carl Goring; Hr. Moursbere, und Hr. John Wallard, Private, alle drei von Triest nach Wien. — Hr. Joseph Walluschnig, Handelsmann, von Triest. — Hr. Joseph Wefely, Börse-Handelsmann, von Triest nach Gräg. — Hr. Krömmel, k. k. Major, von Hermanstadt nach Mailand.

Den 2. Hr. Marcell Fürst v. Lubomirsky; Frau Sabwig Fürstin v. Lubomirsky; Fr. Theresia Fürstin v. Jablonovsky, und Hr. Ladislaus Fürst von Jablonovsky, alle vier von Triest nach Wien. — Hr. Fried. Tanner, k. k. Consulat's Secretär in Smyrna, von Smyrna nach Triest.

Den 3. Hr. Alois Bruni, Handelsmann, von Triest nach Agram. — Hr. Eugen Freih. v. Forgatsch, k. k. Stadt- und Landrecht's Actuar, und Hr. Adolph Ritter v. Tschabusnigg, beide von Klagenfurt nach Triest. — Hr. Gabriel Bellositi de Bellosar, k. k. Lotto-Beamte, von Triest nach Wien. — Hr. Charles v. Trampton, und Hr. John v. Popes, britische Edelleute, von Wien nach Triest.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1063. (1) Nr. 344/3. de 1837.
Feilbiethungs-Edict.

Von dem k. k. Oberbergamte und Berggerichte für das Königreich Syrien, als Realinstanz, wird bekannt gemacht: Es habe das k. k. kärntnerische Stadt- und Landrecht mit Note vom 10. Juni 1837, 3. 3958, daß, von dem Carl v. Schwerensfeld'schen Concursmassa-Verwalter, Ferdinand Leopold Deix, einverständlich mit dem Creditoren-Ausschusse dahin gestellte Ansuchen um die neuerliche Versteigerung der, in die Carl v. Schwerensfeld'sche Concursmassa gehörigen Montan- und Civil-Entitäten, wegen, von dem früheren Erfinder derselben nicht zugehaltenen Licitationsbedingungen, bewilliget.

Zu diesem Ende wird die Feilbiethungstagsatzung auf den 23. October d. J. Vormittags um 10 Uhr in der dießbergergerichtlichen Kanzlei mit dem Beisatze angeordnet, daß sämtliche feilgebotene Gegenstände, falls solche nicht um den Schätzungserwerb oder darüber an Mann gebracht werden könnten, auch unter demselben hintan gegeben werden würden. — Die zu versteigernden Montan- und Civil-Entitäten sind:

1. Der Hochofen in Radenthein sammt dazu gehörigen Eisensteinbergbauen, als:

a) an der Saueregger-Alpe;

b) am Post;

c) an der Welichen, und

d) am Wollaniggberg.

2. Ein Hammerwerk daselbst, mit einem Zerrrenfeuer, einem Schläge und einem Bratsfeuer.

3. Ein Hammerwerk daselbst, mit zwei Zerrrenfeuern, zwei Schlägen und einem Bratsfeuer, dann mit zwei Feinziehfeuern und zwei Schlägen.

4. Die Werk- und Manipulations-Gebäude, als:

a) der Hauptwehrschlag;

b) das Gerinne;

c) das Eisenmagazin;

d) eine Erzquetschmaschine;

e) der Schlackenpoch- und Waschhammer;

f) zwei neugemauerte Erzröste;

g) der Hütten- und Hammer-Kohlarn;

h) die Werkzimmerhütte mit einer Wohnstube;

i) ein gemauerter Pulverthurm;

k) die Arbeiterwohnung, bestehend aus drei gemauerten Zimmern, einer gewölbten Küche, und einer Dachkammer.

5. Das Herrenhaus sammt Garten, durchaus gemauert und im guten Bauzustande, enthält im Erdgeschosse einen gewölbten Keller, zwei Wohnzimmer, die Kanlei, ein Eisengewölbe, zwei Küchen, ein Speisegewölbe und das Vorhaus. Im ersten Stocke einen kleinen Saal und fünf Zimmer. Der Oberboden ist mit gutem Estrich versehen.

Zu diesem Hause gehört auch ein abgesonderter großer Stall, der unterhalb gemauert und mit Ziegeln gedeckt ist. Darin befindet sich ein Pferdeestall auf 6 Pferde, ein Rindstall auf 8 Stück, und ein Schweinestall; in der Höhe die Dreschtonne mit Futterbehältniß.

Abgesondert steht eine auf hölzernen Pfeilern ruhende Wagenhütte nebst einer kleinen Badhütte. — Dabei befinden sich zwei gut angelegte, mit vielen Spargelbäumen und Obstbäumen versehene Wurzgärten, 240 und 20 Quadrat-Klafter messend.

6. Die Dienerküche mit einem Großwerke, enthält zur ebenen Erde eine Küche, einen Keller und zwei Zimmer. Im ersten Stocke einen Vorsaal und vier Zimmer. Dabei befindet sich ein Wurzgarten von 46 Quadrat-Klaftern.

7. Der sogenannte Neißligergrund; dieser enthält 1447 Quadrat-Klafter, und ist zur Hälfte mit schönen jungen Obstbäumen besetzt. Bei der letzten Ueberschwemmung wurde jedoch beinahe ein Viertel davon weggerissen.

8. Eine im Hammergebäude befindliche Haupt- und Zeugschmiede.

Diese Montan- und Civil-Entitäten sind über Abschlag der darauf haftenden Summen und anderer dinglichen Lasten auf 23,18 fl. 20 kr. C. M. gerichtlich geschätzt, und werden in diesem Preise ausgerufen werden. Die Schätzungsexperten und Licitationsbedingungen liegen in der dießbergergerichtlichen Kanzlei täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden zur beliebigen Einsicht bereit.

Hierbei wird ausdrücklich bemerkt, daß jeder Kauflustige vor dem Anfange der Licitation 10 %

des obigen Schätzungswerthes als Vadium zu Handen der Vicitationscommission zu erlegen habe, welches dem Ersteher in den Meistboth eingerechnet, den übrigen Mitbiethenden aber nach geschlossener Vicitation zurückgestellt werden wird.

Klagenfurt am 8. Juli 1837.

Z. 1039. (2) Nr. 1076.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Beldeß wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Valentin Zwetzel von Mitterdorf, in die Feilbiethung der, dem Valentin Raschem zu Studorf gehörigen, der Herrschaft Radmannsdorf sub Rect. Nr. 1020 diensbaren, auf 2132 fl. 50 kr. geschätzten Drittelhube sammt An- und Zugehör, wegen, vom frühern Ersteher Jacob Raschem nicht zugehaltenen Vicitationsbedingungen, mittelst einer neuerlichen Tagssagung und Vicitation bewilliget, und hierzu ein einziger Tag und Termin, auf den 25. August l. J. früh um 9 Uhr in Loco der Realität mit dem Beisatze festgesetzt worden, daß diese Realität bei der erwähnten Tagssagung um was immer für einen Meistboth auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotocoll und die Vicitationsbedingungen können beim Executionsführer, und hiezu in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Beldeß am 28. Juni 1837.

Z. 1040. (2) Nr. 819.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Weixelberg wird kund gemacht: Es sey über Ansuchen der Grundobrigkeit, k. k. Religionsfonds-Herrschaft Sittich, in die Realoffertur der, mit dießgerichtlichen Bescheide vom 20. December 1835, Nr. 1640, in die Feilbiethung des, dem Jacob Savornig von Irdorf gehörigen, auf 199 fl. 55 kr. C. M. gerichtlich geschätzten Mobilars, puncto schuldigen Urbargeldgaben pr. 87 fl. 59 1/2 kr. C. M. c. s. c. gewilliget, zu diesem Ende drei Tagssagungen, als 30. August, 14. und 28. September l. J., jederzeit Vormittags 10 Uhr in Loco Irdorf mit dem Beisatze anberaumt worden, daß, falls ein oder der andere Gegenstand bei der ersten und zweiten Tagssahrt nicht wenigstens um den Schätzungswerth an Mann gebracht werden könnte, solcher bei der dritten auch unter demselben hintangegeben würde.

Die Kauflustigen werden demnach zur zahlreichen Erscheinung mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß jeder Gegenstand bar bezahlt werden muß.

Bezirksgericht Weixelberg am 29. Juni 1837.

Z. 1048. (2) Nr. 1683.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Michelsitten zu Krainburg wird hiemit bekannt gemacht: Es habe Anton Legat von Krainburg, wider Josepha, Garibana, Helena, Joseph und Johann Gogalla, die Klage auf Verjährungs- und Erlöschenerklärung des, vom Anton Gogalla zu Gunsten derselben über

die, solchen nach ihrer verstorbenen Mutter Franzisca, geborne Kleindienstinn, angefallenen Erbportionen, im Gesammtbetrage pr. 1654 fl. 24 kr., unterm 14. Juni 1766 ausgestellt, und unterm 6. Februar 1773 auf das Haus sub Consc. Nr. 125 in Krainburg, den Garten und hiezu gehörigen 2/3 Birkachanthell, intabulirten Revers-, Schuld- und Sackbriefes, dann wider Andreas Schifferer auf Verjährungs- und Erlöschenerklärung des, zwischen demselben und Anton Terpinz abgeschlossenen Kaufvertrages ddo. 10. Juli 1795 et intabulato 31. Juli 1795, rückständig eines, zu Gunsten des Ersteherb haltenden Kaufschillingrestes pr. 400 fl., bei diesem Gerichte angebracht, worüber die Tagssagung auf den 17. October d. J. Vormittags um 9 Uhr anberaumt wurde. Da nun der Aufenthalt der Geklagten diesem Gerichte unbekannt ist, und bußer den k. k. Erbländern befindlich seyn dürften, so hat man für dieselben den Hrn. Johann Orlorn als Curator in dieser Rechtsache, und zwar auf ihre Gefahr und Kosten aufgestellt. Dieses wird den Geklagten durch gegenwärtiges Edict zu dem Ende bekannt gegeben, daß sie bei der ob erwähnten Tagssagung entweder selbst erscheinen, oder dem aufgestellten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an die Hand geben, oder einen andern Sachwähler ernennen und diesem Gerichte namhaft machen, widrigenfalls sich dieselben die aus dieser Verabsäumung entspringenden nachtheiligen Folgen selbst zuschreiben haben.

K. k. Bezirksgericht Krainburg den 20. Juli 1837.

Z. 1071. (1)

Das Haus Nr. 135 in der Floriansstraße ist aus freier Hand zu verkaufen. Kauflustige belieben bei dem Eigenthümer des Hauses selbst die weiteren Auskünfte einzuholen.

Z. 1072. (1)

In der Ursuliner-Gasse Haus Nr. 55 ist eine Wohnung von 5 — 6 Zimmern nebst allem Zugehör, dann eine Stallung auf 2 — 4 Pferde und Wagenremise zu vergeben. Das Nähere erfährt man im nämlichen Hause.

Z. 1069. (1)

Im Kassehaus zu Krainburg ist ein Billard sammt allem Zugehör um einen sehr billigen Preis zu verkaufen, woselbst man auch das Nähere erfährt.